

IFRS fokussiert

IFRS 9 – Status quo auf einen Blick



Das Projekt zur weitgehenden Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten hält die Anwender der *International Financial Reporting Standards* (IFRS), insbesondere die Finanzdienstleister, seit Längerem in Atem. Das durch die Finanzmarktkrise forcierte und bereits seit 2008 bestehende Projekt zur Ablösung von **IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** ist in themenspezifische Projektphasen unterteilt:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung
- Phase 2: Wertminderungen
- Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (allgemein)

Der frühere Themenbestandteil von Phase 3 zu Macro Hedge Accounting wurde im Interesse einer baldigen Finalisierung von **IFRS 9 Finanzinstrumente** als Teilprojekt ausgeklammert und wird stattdessen als eigenständiges Projekt verfolgt. Ein Diskussionspapier (*Discussion Paper*) hierzu soll im vierten Quartal 2013 veröffentlicht werden.

Durch zuweilen kontroverse Diskussionen und Rückmeldungen zu den veröffentlichten Standardentwürfen kam es immer wieder zu Verschiebungen im Zeit-

plan. Eine Verabschiedung von IFRS 9 in finaler Fassung aller Phasen ist momentan für das erste Halbjahr 2014 geplant.

Der Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 ist hingegen wieder offen, nachdem der IASB auf seiner Junisitzung beschlossen hat, den bisher gültigen Erstanwendungszeitpunkt 1.1. 2015 (erneut) zu streichen und ein neues Datum insbesondere vom Ausgang der Phasen zu Klassifizierung und Bewertung sowie zu Wertminderungen abhängig zu machen. Bei der Festlegung eines neuen Erstanwendungszeitpunkts soll jedoch ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung der neuen Regelungen berücksichtigt werden.

Um eine Übersicht über den Fortschritt und den aktuellen, im Wesentlichen als gefestigt wahrgenommenen Diskussionsstand der verschiedenen Phasen zu schaffen, finden Sie im Folgenden eine Darstellung des Finanzinstrumentprojekts in steckbriefartiger Form.

Im Anhang haben wir darüber hinaus eine Übersicht des Inkrafttretens neuer oder geänderter IFRS sowie eine Erläuterung ausgewählter wesentlicher Änderungen angefügt, die Sie im Auge behalten sollten.

Der Zeitplan für die einzelnen Phasen des Finanzinstrumentprojekts sieht aktuell wie folgt aus:

Abb. 1 – Zeitplan

Stand 10/2013	Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte	Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten	Wertminderungen	Sicherungsbeziehungen: General Hedge Accounting	Verschiebung des Inkrafttretens von IFRS 9	Sicherungsbeziehungen: Macro Hedge Accounting*
2009	IFRS 9		1. Standardentwurf			
2010	IFRS 9	IFRS 9		Standardentwurf		
2011			Ergänzungsentwurf		IFRS 9	
2012	Standardentwurf bzgl. möglicher Anpassungen			Review Draft		
2013	H1		2. Standardentwurf			
	Q3					
	heute → Q4			IFRS 9		Diskussionspapier
2014	Q1	IFRS 9		IFRS 9		
	Q2					
	Q3					
	Q4					
2015+					Inkrafttreten IFRS 9	

* Macro Hedge Accounting wird aus IFRS 9 zunächst ausgeschlossen, um den Fortgang des Projekts nicht von diesem Teilkomplex abhängig zu machen.

Thema	Finanzielle Vermögenswerte: Klassifizierung und Bewertung	Inhaltlicher Überblick über den aktuellen Diskussionsstand
Zielsetzung	Überarbeitung der Regelungen von IAS 39.	Nach IFRS 9 werden alle Finanzinstrumente, die in den weiterhin gültigen Anwendungsbereich von IAS 39 fallen, in drei Bewertungskategorien für die Folgebewertung aufgeteilt (AC, FVTPL, FVTOCI). Eine Klassifizierung zu AC bzw. FVTOCI erfolgt bei kumulativer Erfüllung folgender zwei Bedingungen:
Bislang gültige Vorschrift	Finanzielle Vermögenswerte wurden entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value bewertet; die Art der Bewertung und der Erfolgserfassung erfolgte aufgrund der Zuordnung in eine von vier Bewertungskategorien.	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsmodellbedingung: <u>AC</u>: Die Zielsetzung des Geschäftsmodells, in welchem finanzielle Vermögenswerte gehalten werden, liegt in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme. <u>FVTOCI</u>: Die Zielsetzung besteht darin, Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten als auch Vermögenswerte zu veräußern.
Aktueller Status	Der IASB hat im Oktober 2009 die geänderten Bilanzierungsregelungen für finanzielle Vermögenswerte in IFRS 9 Finanzinstrumente verabschiedet. Im November 2012 wurde der Standardentwurf „ <i>Limited Amendments to IFRS 9</i> “ (ED/2012/4) veröffentlicht. Die seitdem vom IASB vorläufig beschlossenen Änderungen sind in der rechten Spalte <i>kursiv</i> dargestellt.	
Keine Änderung	Finanzielle Vermögenswerte sind wie bisher entweder zum Fair Value oder zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Die Fair-Value-Option kann bei Vorliegen einer Bilanzierungskongruenz weiterhin genutzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> Zahlungsstrombedingung (gleichlautend für AC und FVTOCI): Die vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts stellen allein Rückzahlungen des Nominals und der Zinsen auf das noch ausstehende Nominal dar. Modifikationen am Verhältnis zwischen Zins und Tilgung werden dann als unschädlich angesehen, wenn diese im Vergleich zu einem Instrument ohne derartige Modifikation die Zahlungsströme <i>nicht signifikant ändern</i>. Weitere Klarstellungen erfolgen zur Definition der Begriffe „Nominal“ und „Zins“ sowie der Behandlung bedingter Rechte, z.B. Kündigungsoptionen.
Änderung	<p>Abhängig vom Geschäftsmodell, in dem finanzielle Vermögenswerte gehalten werden, und von den Eigenschaften ihrer vertraglichen Zahlungsströme sind finanzielle Vermögenswerte den folgenden Bewertungskategorien zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet (AC) Zum Fair Value bewertet mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (FVTOCI) Zum Fair Value bewertet mit Erfassung der Wertänderungen in der GuV (FVTPL) <p>Für bestimmte Eigenkapitalinstrumente besteht zudem die sog. FVOCI-Option, die ebenfalls zu einer Erfassung der Fair-Value-Änderungen im sonstigen Ergebnis (OCI) führt.</p> <p>Eine Trennung von in finanzielle Vermögenswerte eingebetteten Derivaten erfolgt nicht mehr, stattdessen sind die vertraglichen Zahlungsströme insgesamt bei der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung zugrunde zu legen.</p>	<p>Für Instrumente der Kategorien AC und FVTOCI sind die Effektivzinsmethode sowie das neue Wertminderungsmodell anzuwenden. Bei Abgang werden im kumulierten sonstigen Ergebnis (AOCI) erfasste Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) reklassifiziert.</p> <p>Alle Instrumente, die in keine dieser beiden Kategorien fallen, müssen der Kategorie FVTPL zugeordnet werden. Eine freiwillige Zuordnung zu FVTPL erfolgt bei Nutzung der Fair-Value-Option. Diese kann nur noch ausgeübt werden, wenn dadurch eine Bilanzierungskongruenz erheblich verringert oder beseitigt wird.</p> <p>Im Falle eines Wechsels des Geschäftsmodells (und nur dann) kommt es zu einer zwangsläufigen Reklassifizierung der davon betroffenen Instrumente. Bei der Beurteilung des Geschäftsmodells spielen insbesondere mögliche Verkäufe sowie deren Grund und Ausmaß eine wichtige Rolle.</p>
Offene Punkte	Die Beratungen über die Rückmeldungen zu ED/2012/4 und damit einhergehende Änderungen an IFRS 9 sollen im ersten Halbjahr 2014 abgeschlossen sein.	
Zeitplan	Eine weitere Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts (bisher 1.1. 2015) ist bereits beschlossen. Ein neuer Erstanwendungszeitpunkt wurde noch nicht festgelegt, hängt aber insbesondere vom Fortgang dieses Teilprojekts und des Wertminderungsprojekts ab.	
Art des Übergangs	Vorgesehen ist grundsätzlich eine retrospektive Anwendung mit einigen Übergangserleichterungen. Dabei ist in bestimmten Situationen eine Neuausübung bzw. Rücknahme der Fair-Value-Option möglich oder notwendig.	

Thema	Finanzielle Verbindlichkeiten: Klassifizierung und Bewertung	Inhaltlicher Überblick über den aktuellen Diskussionsstand
Zielsetzung	Überarbeitung der Regelungen von IAS 39, insbesondere im Hinblick auf die Effekte aus veränderter eigener Bonität bei Nutzung der Fair-Value-Option.	Seit Verabschiedung der geänderten Bilanzierungsregelungen für finanzielle Verbindlichkeiten im November 2010 haben sich keine weiteren inhaltlichen Anpassungen ergeben. Im Folgenden wird somit der Stand von IFRS 9 (2010) erläutert.
Bislang gültige Vorschrift	Finanzielle Verbindlichkeiten wurden entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet oder zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen in der GuV.	Die durch IFRS 9 beschlossenen Änderungen gehen insbesondere auf erhobene Kritik während der Finanzmarktkrise an den Regelungen von IAS 39 bezüglich der Passivseite zurück. Unter IAS 39 sind Wertänderungen von finanziellen Verbindlichkeiten in der Fair-Value-Option, die sich aus Änderungen der eigenen Bonität eines Unternehmens ergeben, in der GuV zu erfassen. Dabei kommt es zu dem von vielen als nicht intuitiv angesehenen Effekt, dass Verschlechterungen der eigenen Bonität zu Bewertungsgewinnen, Verbesserungen jedoch zu Bewertungsverlusten führen.
Aktueller Status	Der IASB hat im November 2010 die geänderten Bilanzierungsregelungen für finanzielle Verbindlichkeiten in IFRS 9 Finanzinstrumente aufgenommen.	Der IASB reagierte auf diese Kritik, indem er die Art und Weise der Erfassung von Fair-Value-Änderungen, welche aus der eigenen Kreditwürdigkeit resultieren, in IFRS 9 neu geregelt hat.
Keine Änderung	<p>Finanzielle Verbindlichkeiten sind weiterhin grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum Fair Value erfolgt bei Instrumenten des Handelsbestands (einschließlich aller Derivate) und bei Ausübung der Fair-Value-Option.</p> <p>Erhalten bleibt ebenfalls die Trennungspflicht für eingebettete Derivate.</p>	<p>Danach ist bei finanziellen Verbindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option gewählt wurde, eine auf die Änderung des Ausfallrisikos zurückzuführende Änderung des Fair Value im OCI zu erfassen, es sei denn, eine derartige Erfassung würde zu einer Bilanzierungsinkongruenz in der GuV führen. Die auf das Ausfallrisiko zurückzuführenden Änderungen des Fair Value werden nicht zu einem späteren Zeitpunkt vom AOCI in die GuV umgegliedert.</p>
Änderung	Die Effekte aus veränderter eigener Bonität bei Nutzung der Fair-Value-Option werden nicht länger in der GuV erfasst, sondern dem OCI zugeführt. Eine Reklassifizierung dieser Beträge in die GuV findet nicht statt.	Die Ermittlung der bonitätsbedingten Änderung des Fair Value kann dabei – in Übereinstimmung mit den bisherigen Angabevorschriften unter IFRS 7.10 – zum Einen als Restgröße bestimmt werden, die sich für den Teil der Wertänderung ergibt, der nicht auf veränderte Marktbedingungen zurückzuführen ist, die das Marktrisiko beeinflussen. Zum Anderen kann die Bestimmung mit Hilfe einer alternativen Methode stattfinden, mit der nach Ansicht des Unternehmens die Bonitätsänderung zutreffender als mit der Standardmethode ermittelt werden kann.
Offene Punkte	Keine	
Zeitplan	<p>Siehe oben.</p> <p>Die geänderte Bilanzierung der Fair-Value-Option wird losgelöst von den restlichen Regelungen eines finalen IFRS 9 isoliert vorzeitig anwendbar sein. Eine entsprechende Änderung soll bei Ergänzung von IFRS 9 um die Regelungen zum Hedge Accounting vorgenommen werden. Zu beachten ist jedoch das Endorsement-Verfahren der EU, welches erst bei Finalisierung von IFRS 9 insgesamt weiterverfolgt werden soll.</p>	
Art des Übergangs	Vorgesehen ist eine retrospektive Anwendung. Dabei ist in bestimmten Situationen eine Neuausübung bzw. Rücknahme der Fair-Value-Option möglich oder notwendig.	

Thema	Wertminderungen	Inhaltlicher Überblick über den aktuellen Diskussionsstand
Zielsetzung	Wertminderungen sollen frühzeitig und systematisch erfasst werden. Dazu soll die bilanzielle Abbildung stärker mit dem internen Kreditrisikomanagement verknüpft werden.	In den Anwendungsbereich des Standardentwurfs fallen gehaltene Fremdkapitalinstrumente der Kategorien AC (einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) und FVTOCI sowie Leasingforderungen und bestimmte Kreditzusagen und Finanzgarantien.
Bislang gültige Vorschrift	Unter IAS 39 werden Wertminderungen nur dann erfasst, wenn objektive Hinweise für eine solche Wertminderung vorliegen und die Wertminderungshöhe verlässlich geschätzt werden kann (<i>incurred loss model</i>).	Finanzielle Vermögenswerte sind bei Zugang grundsätzlich in Stufe 1 einzuordnen. Ausnahmen hiervon bestehen für Leasingforderungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie erworbene oder ausgegebene finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis auf Wertminderung bei Zugang.
Aktueller Status	Nachdem die vorgeschlagenen Lösungsansätze im Standardentwurf ED/2009/12 sowie im nachfolgenden Ergänzungsdokument SD/2011/1 verworfen wurden, wandte sich der IASB der Entwicklung eines dreistufigen Modells zu, welches im März 2013 in den Standardentwurf ED/2013/3 mündete. Die seitdem vom IASB vorläufig beschlossenen Änderungen sind in der rechten Spalte <i>kursiv</i> dargestellt.	In Stufe 1 erfolgt die Verlusterfassung in Höhe des Barwerts der erwarteten Verluste der Restlaufzeit, gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses des Instruments innerhalb der nächsten zwölf Monate („Zwölfmonatsverluste“). <i>Auf Basis der vorläufigen Entscheidungen des IASB soll der Begriff „Ausfallereignis“ in Übereinstimmung mit dem internen Risikomanagement definiert werden. Zudem soll die widerlegbare Vermutung gelten, dass ein Ausfallereignis spätestens dann vorliegt, wenn eine Überfälligkeit von 90 Tagen besteht.</i>
Keine Änderung	Das Vorliegen eines objektiven Hinweises auf Wertminderung (gleichbleibend definiert) löst auch unter dem vorgeschlagenen Wertminderungsmodell Bilanzierungsfolgen aus, die denen unter IAS 39 weitgehend ähneln.	
Änderung	<p>Das neue Wertminderungsmodell sieht im Vorfeld eines objektiven Hinweises auf Wertminderung eine Bildung von Risikovorsorge bereits zum Zeitpunkt des Zugangs auch für diejenigen Instrumente vor, die (noch) keine Zeichen einer (möglichen) Leistungsstörung zeigen. Das Wertminderungsmodell lässt sich in drei Stufen unterteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich anfängliche Zuordnung zu Stufe 1: Erfassung der Zwölfmonatsverluste • Wechsel zu Stufe 2 bei Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos: Erfassung der vollständigen Verluste über die Restlaufzeit • Wechsel zu Stufe 3 bei Vorliegen eines objektiven Hinweises auf Wertminderung: wie Stufe 2, jedoch Umstellung der Zinserfassung auf Nettopositionsbasis <p>Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften sind Eigenkapitalinstrumente, aufgenommen wurden Kreditzusagen und Finanzgarantien (sofern nicht FVTPL).</p>	<p>Tritt eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang ein, hat ein Transfer in Stufe 2 zu erfolgen. Stufe 2 sieht eine vollständige barwertige Erfassung der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste für alle Instrumente vor. Die Erfassung der Zinserträge erfolgt in den Stufen 1 und 2 auf Basis des Bruttobuchwerts. Als Diskontierungsfaktor kann ein risikoloser Zins, der Effektivzins oder ein dazwischenliegender Zins festgelegt werden.</p> <p>Ein Transfer in Stufe 3 ist mit Eintritt eines objektiven Hinweises auf Wertminderung vorzunehmen. Auch Stufe 3 sieht eine vollständige Verlusterfassung wie in Stufe 2 vor, unterscheidet sich jedoch durch eine Erfassung der Zinserträge auf Basis des Nettobuchwerts sowie die verpflichtende Verwendung des Effektivzinses als Diskontierungsfaktor.</p> <p>Besonderheiten bestehen für Instrumente der Kategorie FVTOCI. Da diese Instrumente zum Fair Value in der Bilanz abgebildet werden, erfolgt kein separater Ausweis einer Risikovorsorge. Stattdessen ist zum Zugangszeitpunkt des Instruments der erwartete Zwölfmonatsverlust in Stufe 1 als Wertminderungsaufwand zu erfassen und dieser Betrag im OCI gegenzubuchen. Bei Abgang des Instruments ist der zugehörige AOCI-Betrag in die GuV zu reklassifizieren. Im Rahmen der Folgebewertung entstehende Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen verändern direkt den Buchwert des Instruments.</p>
Offene Punkte	Definition des Begriffs „Ausfallereignis“	
Zeitplan	Der Abschluss dieses Teilprojekts, das zu einer Ergänzung von IFRS 9 führen wird, ist für das erste Halbjahr 2014 geplant.	
Art des Übergangs	<p>Retrospektiv. Erleichterungen bestehen, wenn keine Daten zur ursprünglichen Kreditqualität bei Zugang des Instruments vorliegen. Eine verpflichtende Anpassung von Vergleichszahlen ist nicht vorgesehen. Eine weitere Erleichterung besteht für die Angabe von Korrekturbeträgen pro Posten nach IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler. Diese müssen nicht die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Wertminderungsmodells beinhalten.</p>	Der erwartete Verlust ist als unverzerrter Erwartungswert unter Berücksichtigung einer repräsentativen Auswahl möglicher Szenarien sowie des Zeitwerts des Geldes zu berechnen. Die Schätzung hat dabei alle verfügbaren Informationen einzubeziehen, darunter historische Daten, die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie belastbare Prognosen künftiger Ereignisse und künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse.

Thema	Allgemeines Hedge-Accounting-Modell	Inhaltlicher Überblick über den aktuellen Diskussionsstand
Zielsetzung	Die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen soll stärker mit dem betrieblichen Risikomanagement verknüpft werden.	Hedge Accounting soll darauf basieren, wie Unternehmen Sicherungsbeziehungen für Risikomanagementzwecke anlegen. Daraus folgt unter anderem, dass bei fortgesetzter Risikomanagementzielsetzung, aber veränderter Sicherungsquote die Anpassung (Rekalibrierung) einer Sicherungsbeziehung durchgeführt wird, ohne dass diese wie bisher notwendigerweise aufgegeben und neu begonnen werden muss oder kann.
Bislang gültige Vorschrift	Je nach Art des abgesicherten Risikos und Grundgeschäfts sind zwei Methoden zu unterscheiden: Fair Value Hedges und Cash Flow Hedges. Die bilanzielle Abbildung einer Sicherungsbeziehung erfolgt nur dann, wenn die Effektivität in einer Bandbreite von 80 bis 125% liegt.	Die engere Verknüpfung mit dem betrieblichen Risikomanagement führt auch dazu, dass die starren Grenzen entfallen, innerhalb derer eine Sicherungsbeziehung effektiv sein musste, um bilanziell abgebildet werden zu können. Stattdessen werden neue kumulative Anforderungen an die Effektivität als Bestandteil der qualitativen Voraussetzungen für Hedge Accounting gestellt:
Aktueller Status	Der IASB hat im September 2012 einen sog. Review Draft veröffentlicht. Dieser baut auf dem bereits im Dezember 2010 veröffentlichten Standardentwurf ED/2010/13 auf und berücksichtigt die daraufhin erhaltenen Kommentare und fortlaufenden Diskussionen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang; • Das Ausfallrisiko ist nicht dominant; • Die Sicherungsquote ist zutreffend gewählt.
Keine Änderung	Die Methoden und die Art der bilanziellen Abbildung bleiben unverändert.	Gleichwohl führen unterschiedlich hohe Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument weiterhin zu Ineffektivitäten, die grundsätzlich in der GuV erfasst werden.
Änderung	Die bisher notwendige Bandbreite für die Effektivität (80–125%) entfällt, ein quantitativer Effektivitätsnachweis ist nicht mehr zwingend zu führen. Es können sowohl Gruppen designiert werden als auch bestimmte Risikokomponenten, d.h., die Art der Designation weist höhere Freiräume auf. Eine freiwillige Dedesignation ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Jedoch soll durch diese Restriktion dynamischen Sicherungsstrategien das Hedge Accounting nicht verwehrt werden. Daneben werden die Abbildung von Sicherungsstrategien mit Optionen sowie die Erfassung von Terminpunkten und Basis Spreads geändert.	Auch bei nicht finanziellen Grundgeschäften ist – anders als unter IAS 39 – eine Designation von Risikokomponenten möglich, wenn diese separat identifizierbar und verlässlich bewertbar sind. Hedge Accounting kann sich künftig auch auf Gruppen beziehen, die als Brutto- oder Nettoposition bis hin zur Nettonullposition designiert werden können. Auch Derivate können Bestandteil derartiger Gruppen sein (sog. aggregierte Risikopositionen).
Offene Punkte	Die Bilanzierung von Macro Hedges wurde aus IFRS 9 ausgeklammert (siehe nächste Seite). Nachdem die Diskussionen der Rückmeldungen zum Review Draft im April 2013 abgeschlossen wurden, bestehen keine bekannten offenen Punkte mehr.	Als Sicherungsinstrumente kommen auch nicht derivative Finanzinstrumente in Betracht, die vollständig zum Fair Value bewertet werden und deren Wertänderungen in der GuV erfasst werden. Andere nicht derivative Finanzinstrumente können (weiterhin) nur zur Absicherung von Währungsrisiken designiert werden.
Zeitplan	Ein endgültiger Standard in Form einer Ergänzung von IFRS 9 wird für das vierte Quartal des Jahres 2013 erwartet. Zur Erstanwendung siehe oben.	Wurde nur der innere Wert einer Option designiert, so wird die Änderung der Zeitwertkomponente einer erworbenen Option als Sicherungsaufwand behandelt, der im OCI erfasst und der Natur des Grundgeschäfts entsprechend in die GuV reklassifiziert wird. Entsprechend können Änderungen von Terminpunkten (wenn nur die Kassakomponente designiert wurde) und Basis Spreads behandelt werden.
Art des Übergangs	Der Übergang erfolgt prospektiv. Ausnahmen bestehen für die Behandlung des Zeitwerts von Optionen und Terminpunkten. Bestehende Sicherungsbeziehungen können fortgeführt werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäß den neuen Regelungen erfüllen. Die bisherigen Regelungen zum Hedge Accounting unter IAS 39 können wahlweise anstelle der hier vorgestellten Neuregelungen bis zur Finalisierung des Projekts zu Macro Hedge Accounting weiter angewendet werden. Dies gilt entweder für die Altregelungen insgesamt oder nur für die besonderen Altregelungen zum sog. Portfolio-Fair-Value-Hedge für Zinsrisiken.	Bei Absicherung von Ausfallrisiken mittels Kreditderivaten wird die Möglichkeit geschaffen, eine Fair-Value-Option auszuüben und damit das abgesicherte Finanzinstrument für die Dauer der Sicherung zum Fair Value zu bewerten und die Wertänderungen in der GuV zu erfassen. Voraussetzung dafür ist eine klare Verbundenheit der Instrumente sowie die Steuerung des Ausfallrisikos auf Fair-Value-Basis. Anders als die reguläre Fair-Value-Option findet die freiwillige Bewertung zum Fair Value hier also nicht zwangsläufig von Zugang bis Abgang des zugrunde liegenden Finanzinstruments statt.

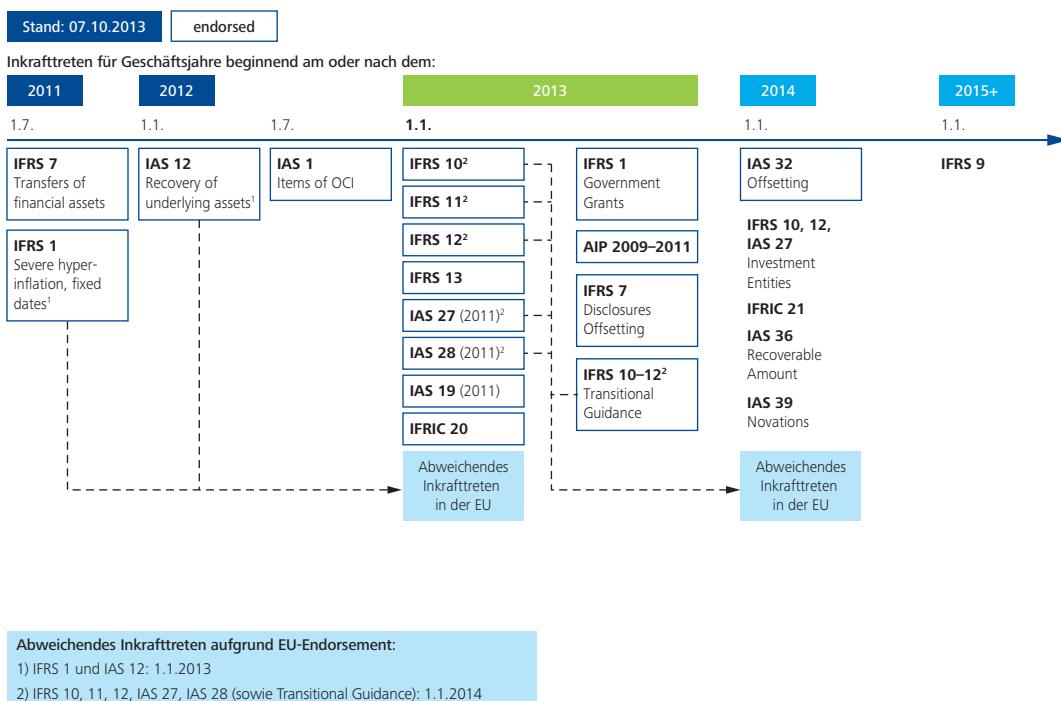
Thema	Macro Hedge Accounting	Inhaltlicher Überblick über den aktuellen Diskussionsstand
Zielsetzung	Die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen bei (offenen) Portfolios soll stärker mit dem betrieblichen Risikomanagement verknüpft werden.	Derzeit ist nicht einschätzbar, welche konkreten inhaltlichen Erfordernisse der IASB an das zukünftige Macro Hedge Accounting festlegen wird.
Bislang gültige Vorschrift	IAS 39 sieht vor, dass Zinsänderungsrisiken auf aggregierter Basis eines Portfolios von Finanzinstrumenten bzw. den aus den Instrumenten resultierenden Zahlungsströmen im Rahmen eines Fair Value Hedge designiert werden können. Die Durchführung dieses Portfolio-Hedge-Accounting-Modells ist an detaillierte Regelungen geknüpft. Ein Modell auf aggregierter Ebene (Macro Hedge Accounting) ist hingegen unter IAS 39 nicht vorgesehen.	Grundsätzlich ist das Ziel, ein Macro-Hedge-Accounting-Modell zu entwickeln, welches auf dem Risikomanagementansatz eines Unternehmens basieren soll. Dabei hat der IASB in seinen bisherigen Diskussionen elf Schritte identifiziert, die ausgehend von einer vollständigen Bewertung der Risikoposition zum Fair Value zum Risikomanagementansatz überleiten sollen. Dies sind:
Aktueller Status	Der IASB hat entschieden, das Projekt zum Macro Hedge Accounting von IFRS 9 abzuspalten und als separates Projekt weiterzuverfolgen. Die bisherigen Regelungen unter IAS 39 bleiben bis auf Weiteres anwendbar.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umfassende Bewertung zum Fair Value 2. Beschränkung der Fair-Value-Bewertung auf das Zinsrisiko 3. Nettomarge als abgesichertes Risiko 4. Bewertung auf Basis eines (geschlossenen) Portfolios 5. Offene Portfolios als relevante Bewertungseinheit 6. Unterschiedlicher zeitlicher Anfall von Zahlungsströmen (Laufzeitbänder) 7. Multi-dimensionale Ziele des Risikomanagements 8. Variables Element von Derivaten 9. Bonitätsrisiko 10. Interne Geschäfte/Derivate 11. Risikolimits
Keine Änderung	Derzeit nicht einschätzbar.	
Änderung	Inhaltlich derzeit nicht einschätzbar. Absehbar ist aber eine Erweiterung des Modells von Portfolio- auf Makroebene.	
Offene Punkte	Der IASB hat anhand von elf Schritten diskutiert, wie die Bilanzierung mit dem Risikomanagement im Falle von Macro Hedges in möglichst großen Gleichlauf gebracht werden kann. Inwieweit dies Änderungen gegenüber der aktuellen Bilanzierung mit sich bringen wird, ist derzeit nicht einschätzbar.	Diese Schritte sollen zu einem Portfolio-Neubewertungsmodell zusammengeführt werden. Die Anwendung dieses Modells macht die Neubewertung im Hinblick auf das abgesicherte Risiko von dynamisch gesteuerten Portfolios notwendig. Unberührt davon ist die Bilanzierung der Sicherungsinstrumente, die weiterhin zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen in der GuV stattfindet. Ein Ausgleich dieser Effekte in der GuV erfolgt in dem Maße, wie gegenläufige Risikopositionen bestehen.
Zeitplan	Der IASB plant, im vierten Quartal 2013 ein Diskussionspapier zu veröffentlichen, in welchem die bisherigen Diskussionen und Lösungsansätze zur Kommentierung gestellt werden.	Alternativ wurde auch über die Verwendung des OCI (anstelle der GuV) zur Erfassung aller Wertänderungen diskutiert.
Art des Übergangs	Derzeit nicht einschätzbar.	Das zu veröffentlichte Diskussionspapier soll diese Erörterungen widerspiegeln und zur Kommentierung einladen.

Appendix

Was kommt in der Rechnungslegung auf Sie zu? Erstanwendungszeitpunkte neuer IFRS, die Sie im Auge behalten sollten

Die nachstehende Übersicht zeigt Änderungen bzw. Neuerungen in den IFRS sowie deren Erstanwendungszeitpunkt zusammen mit dem Übernahmestatus in der Europäischen Union:

Abb. 2 – Erstanwendung der IFRS und Endorsement



Eine Auswahl wesentlicher Anforderungen, was genau diese Anforderungen darstellen sowie wichtige Hinweise zur Vorbereitung auf die Umsetzung werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Obwohl diese Übersicht nicht als umfassendes Planungstool gedacht ist, kann sie durchaus hilfreich sein in Bezug auf die Erstanalyse der Auswirkungen der umzusetzenden Rechnungslegungsstandards. Darüber hinaus ist sie eine Starthilfe für den Planungsprozess, sofern dieser oder die Umsetzung noch nicht angestoßen ist.

Geänderte oder neue Standards	Erstanwendungszeitpunkt	Um was geht es?	An was Sie denken sollten
<ul style="list-style-type: none"> • IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung <p>IFRS fokussiert: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten – begrenzte Änderungen an IFRS 9</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschoben auf einen noch ungewissen Zeitpunkt nach dem 1.1. 2015 • Neuer Standard tritt rückwirkend in Kraft • Keine Vergleichszahlen, jedoch Überleitungsrechnung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte in Abhängigkeit der Geschäftsmodell- und Zahlstrombedingung • Wurde bei finanziellen Verbindlichkeiten die Fair-Value-Option ausgeübt, erfolgt die Erfassung der bonitätsbedingten Fair-Value-Änderungen im OCI 	<ul style="list-style-type: none"> • Genaue Analyse der Geschäftsmodelle innerhalb des Unternehmens • Untersuchung der Eigenschaften und vertraglichen Regelungen der finanziellen Vermögenswerte • Auswertung der Bilanzierungswahlrechte und Aufsetzen von Entscheidungsprozessen zu deren Ausübung
<ul style="list-style-type: none"> • IFRS 9 – Wertminderung <p>IFRS fokussiert: Finanzinstrumente – erwartete Verluste</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschoben auf einen ungewissen Zeitpunkt nach dem 1.1. 2015 • Neuer Standard tritt rückwirkend in Kraft • Keine Vergleichszahlen, jedoch Überleitungsrechnung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel zu einem <i>Expected Loss Model</i> führt tendenziell zu früherer Erfassung von Wertminderungsaufwendungen • Höhe der Aufwendungen ist abhängig von der Veränderung des Ausfallrisikos • Keine Anwendung auf Eigenkapitalinstrumente 	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung des Anpassungsbedarfs in den Systemen zur Ermittlung, Nachverfolgung und Bilanzierung des <i>Expected Loss</i> • Überlegungen zu Interdependenzen mit anderen regulatorischen Projekten
<ul style="list-style-type: none"> • IFRS 9 – Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Allgemeines Hedge-Accounting-Modell) <p>IFRS fokussiert: Hedge Accounting – Ablösung der bisherigen Vorschriften steht kurz bevor</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschoben auf einen ungewissen Zeitpunkt nach dem 1.1. 2015 • Neuer Standard wird grundsätzlich prospektiv in Kraft treten 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkere Verzahnung mit Risikomanagement • Höhere Anzahl von Geschäften, die im Rahmen von Hedge Accounting designiert werden können • Neue qualitative Anforderungen Effektivität von Sicherungsbeziehungen nachzuweisen (keine 80–125%-Grenze mehr) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der aktuellen ökonomischen Sicherungsstrategien und Analyse der Möglichkeiten einer breiteren Anwendung des Hedge Accounting • Vorbereitung der Dokumentation und Designation von Sicherungsbeziehungen im Vorlauf zum Erstanwendungszeitpunkt

Geänderte oder neue Standards	Erstanwendungszeitpunkt	Um was geht es?	An was Sie denken sollten
<ul style="list-style-type: none"> Versicherungsverträge <p>Newsletter zur Versicherungsbilanzierung: Die letzte Chance zur Kommentierung – IASB veröffentlicht den Re-Exposure Draft für die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Noch offen Übergang erfolgt nach einem modifizierten retrospektiven Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Einheitliches Rechnungslegungsmodell für sämtliche Versicherungsverträge Bewertung auf Portfolioebene mit dem Erfüllungswert Änderungen von Zins und noch nicht realisierten Gewinnmargen führen zunächst nicht zu Erfolgseffekten 	<ul style="list-style-type: none"> Neubewertung der bestehenden Versicherungsverträge Erhebliche Auswirkungen auf Bilanzstruktur möglich Beachtung der Wechselwirkungen mit den Neuregelungen für finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)
<ul style="list-style-type: none"> Leasingverhältnisse <p>IFRS fokussiert: Ausgewählte Anwendungsfragen zur neuen Leasingbilanzierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Noch offen, jedoch nicht vor dem 1.1. 2015 zu erwarten Neuer Standard tritt rückwirkend in Kraft, jedoch bestehen Erleichterungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Off-Balance-Abbildung von Leasingverhältnissen in der Bilanz des Leasingnehmers mehr möglich (außer für kurzfristige Leasingverhältnisse) Neue Klassifizierungsvorschriften für Leasingverhältnisse, welche die Aufwandserfassung beim Leasingnehmer sowie die Abbildung beim Leasinggeber bestimmen 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der möglichen Auswirkungen der neuen Abbildungsvorschriften beim Leasingnehmer auf die Bilanzstruktur und damit auf relevante Kennzahlen wie etwa Covenants, Vergütungsfaktoren etc. Untersuchung des Anpassungsbedarfs der Prozesse sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber, insbesondere Anpassung der IT-Systeme und der buchhalterischen Verwaltung

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520
abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0) 69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Sabine Nagelschmitt

Tel: +49 (0)69 75695 6639
snagelschmitt@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder ihre verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberuns.